Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 168:
Horstmarer Landweg / Wasserweg / Steinfurter Straße (Sportbereich Universität)

Textliche Festsetzungen

1. In allen Baugebieten mit mehrgeschossigen Gebäuden sind bei IV und höhergeschossigen Gebäuden von der Zahl der Vollgeschosse Ausnahmen gem. § 17 (5) BauN VO für Dachaufbauten zur Unterbringung von Fahrstuhlmaschinenräumen und Treppenhausaufgängen zulässig.

2. Soweit Baugrenzen geschossweise unterschiedlich festgesetzt sind, können diese gemäß § 23 (3) BauN VO bis zu 0,5 m überschritten werden.

3. Nach § 21 a (5) BauN VO kann die zulässige Geschossfläche um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche errichtet werden, ausnahmsweise erhöht werden.

4. In den SO-Baugebieten ist auf den St-Flächen für je 4 Einstellplätze 1 hochstämmiger Baum anzupflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG).

Baugestaltung (gemäß § 103 BauONW)

1. Grundsätzlich sind in den Baugebieten, die zwischen Horstmarer Landweg und dem neu ausgewiesenen SO-Baugebiet - Hochschule (Sportanlagen) liegen und in den SO-Baugebieten (Studentenwohnheime) nur flache Dächer ohne sichtbare Dachneigung zulässig.

2. Als Grundstückseinfriedigungen sind Hecken, Drahtzäune in Verbindung mit Hecken und Holzzäune bis zu 1 m Höhe zulässig. In den Baugebieten mit Atriumbauweise sind Einfriedigungen bis 2,75 m Höhe in Holz oder im Außenwandmaterial des Gebäudes zulässig, wobei bei der Errichtung an öffentlichen Verkehrsflächen ein Mindestabstand von 0,75 m von der Straßengrenze einzuhalten ist.

3. Die Höhe der Dachgesimsoberkante bei Atriumhäusern darf die anliegenden öffentlichen Erschließungsflächen nicht mehr als um 3,50 m übersteigen.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe